

60 Jahre bilaterale Investitionsabkommen: Eine kritische Bilanz



**60 Jahre bilaterale
Investitionsabkommen:
Eine kritische Bilanz**

Impressum

60 Jahre bilaterale Investitionsabkommen: Eine kritische Bilanz

Herausgeber:

PowerShift – Verein für eine ökologisch-solidarische Energie- & Weltwirtschaft e.V.
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin
Tel.: +49 30 30 882 192
E-Mail: info@power-shift.de
<https://power-shift.de>

Mit-Herausgeber:

Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. - BUND
Greenpeace e.V.
Forum Umwelt und Entwicklung

Autor*innen: Anne Bundschuh, Nelly Grotefeldt, Alessa Hartmann, Jürgen Knirsch,
Bettina Müller, Lia Polotzek

Redaktion, Bildredaktion: Bettina Müller

Layout, Satz & Reinzeichnung: Tilla Balzer | buk.design

Berlin, September 2019

PowerShift – Verein für eine ökologisch-solidarische Energie- & Weltwirtschaft e. V.
Unser Ziel ist eine ökologisch und sozial gerechtere Weltwirtschaft. Dafür setzen wir unsere Expertise in Handels-, Rohstoff- und Klimapolitik ein:
Mit umfassenden Recherchen durchleuchten wir politische Prozesse, benennen die Probleme eines ungerechten globalen Wirtschaftssystems und entwickeln Handlungsalternativen. Um unsere Ziele zu erreichen, formulieren wir politische Forderungen, betreiben Informations- und Bildungsarbeit und schmieden starke Bündnisse – mit anderen Organisationen, sozialen Bewegungen und Bürger*innen.
Gemeinsam mischen wir uns ein!

Wenn Sie über unsere Arbeit auf dem Laufenden bleiben wollen, dann abonnieren Sie unseren Newsletter: <https://power-shift.de/newsletter-bestellen/>

Inhalt

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Einleitung | 6 |
| 2. | Deutschland – Vorreiter beim Investorenschutz | 7 |
| 2.1 | Kurze Geschichte der deutschen BITS | 7 |
| 3. | Die Wirkmacht deutscher BITS | 9 |
| 3.1 | Der deutsche Anspruch an nachhaltige Entwicklung | 9 |
| 3.2 | Die Realität der deutschen BITS | 10 |
| 3.2.1 | Investor-Staat-Schiedsverfahren | 10 |
| 3.2.2 | Der Investitionsbegriff | 10 |
| 3.2.3 | Klauseln, die zu Klagen führen | 11 |
| 4. | Deutschland und deutsche Konzerne im Investitionsschutzregime | 13 |
| 4.1 | Gewinner und Verlierer des deutschen Investitionsschutzregimes | 14 |
| 5. | Beispielfälle von Klagen deutscher Investoren | 15 |
| 5.1 | Deutsche Bank vs. Sri Lanka | 15 |
| 5.2 | Siemens vs. Argentinien | 15 |
| 6. | Fazit | 16 |
| | Endnoten | 17 |

1. Einleitung

In den vergangenen Jahren haben hunderttausende Menschen gegen die geplanten Handels- und Investitionsabkommen TTIP und CETA protestiert. Einer der umstrittensten Aspekte dieser Abkommen war der Investitionsschutz für Konzerne. Dieser räumt ausländischen Investoren Sonderklagerechte gegenüber Staaten ein, wenn sie eine staatliche Regulierung beispielsweise als willkürlich oder geschäftsschädigend empfinden. Vor einem privaten, nur für sie zugänglichen Schiedsgericht können sie den Staat dann auf Schadensersatz verklagen. Dieser Mechanismus ist als Investor-Staat-Schiedsverfahren (ISDS, Investor-State Dispute Settlement) bekannt.

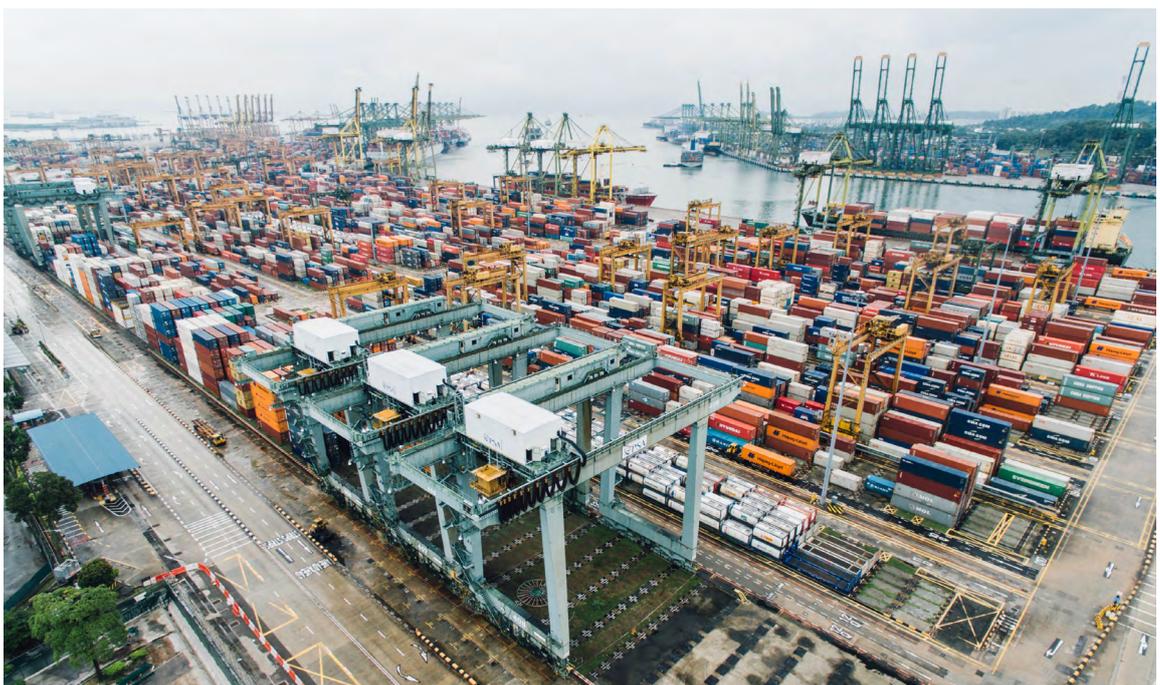
Wenig beachtet in den Debatten über Investitionsschutz sind die bilateralen Investitionsabkommen (BITs - Bilateral Investment Treaties), die in den vergangenen Jahrzehnten zwischen einzelnen Staaten abgeschlossen wurden. Bilaterale Investitionsschutzabkommen sind ein Instrument der globalisierten Marktwirtschaft. Sie sollen die Märkte zweier Staaten für Investoren des jeweils anderen Landes öffnen sowie zum Abbau der regulierenden Hürden beitragen. Gleichzeitig sollen sie ausländischen Konzernen Schutz für ihre Investitionen gewähren und dadurch Anreize schaffen, im jeweils anderen Land zu investieren.

Mittlerweile existieren fast 3.000 solcher Abkommen. Auch EU-Mitgliedsstaaten haben

sowohl untereinander als auch mit Drittstaaten bilaterale Investitionsabkommen unterzeichnet.

Als das Land mit den meisten unterzeichneten BITs weltweit spielt Deutschland beim Investitionsschutz eine Vorreiterrolle. In der vorliegenden Publikation soll daher zuerst ein kurzer Blick auf die Geschichte dieser Instrumente geworfen werden. Anschließend wird der in der Präambel formulierte Anspruch der deutschen BITs, den Wohlstand der Bevölkerungen der vertragsschließenden Staaten zu mehren,¹ mit der Realität abgeglichen. Dabei werden allem die in den Abkommen verankerten Sonderklagerechte unter die Lupe genommen. Denn in der Vergangenheit haben auch deutsche Investoren Investor-Staat-Schiedsverfahren genutzt, um staatliche Regulierungen anzugreifen und ihre Gewinninteressen durchzusetzen. Auch die Klauseln in den BITs, auf deren Basis die Investoren die Klagen anstreben, werden untersucht. Anhand von zwei Beispielfällen wird anschließend aufgezeigt, wie die unterschiedlichen Klauseln in den deutschen BITs genutzt werden, um Länder des Globalen Südens vor ein Schiedsgericht zu ziehen. Dadurch wollen wir die Widersprüche zwischen Deutschlands Entwicklungs- und Nachhaltigkeitspolitik auf der einen und der Wirtschafts- und Exportstrategie auf der anderen Seite aufzeigen. Insgesamt soll das Papier als Denkstoß für eine gerechtere Handels- und Investitionspolitik dienen.

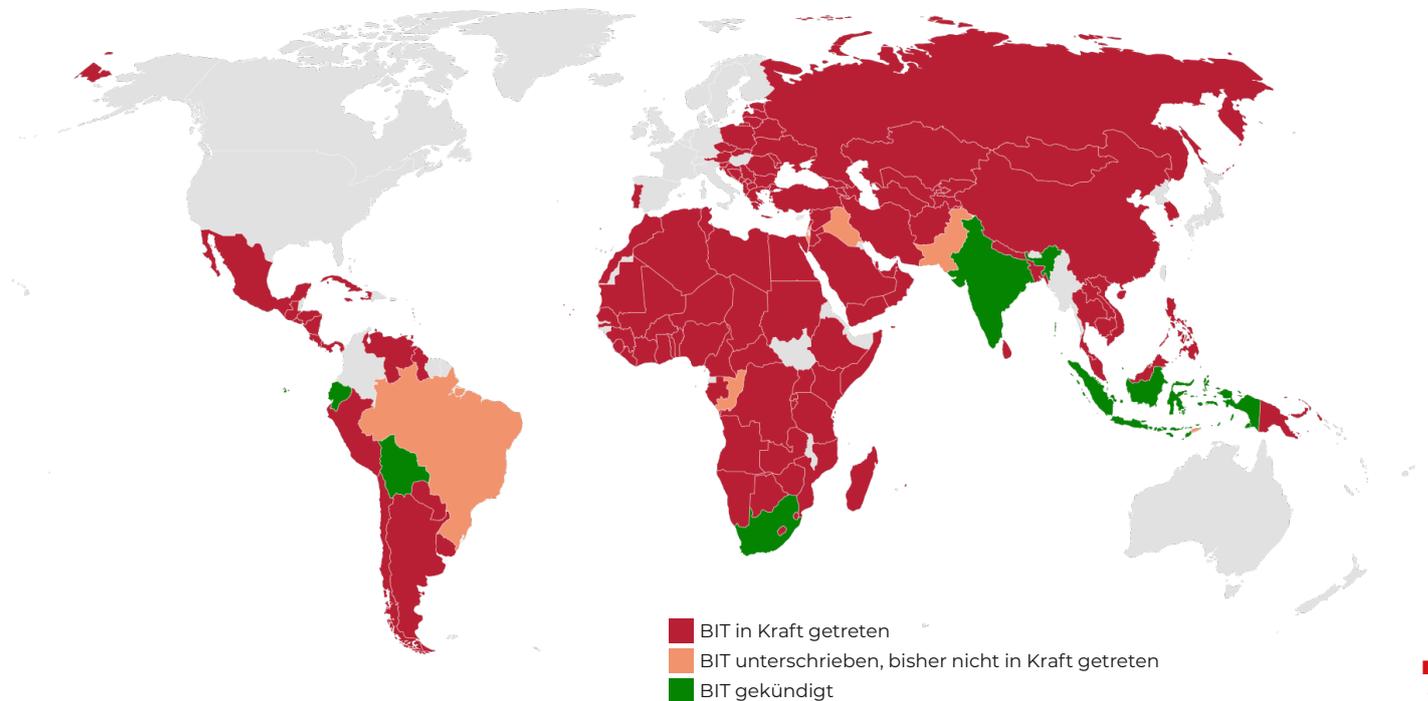
6



Exporthafen Photo: chuttersnap, Unsplash

2. Deutschland – Vorreiter beim Investorenschutz

Grafik 1 – Länder, mit denen Deutschland BITs abgeschlossen hat



Quelle: Eigene Darstellung. Daten: UNCTAD Investment Policy Hub und Bundeswirtschaftsministerium

2019 feiert das erste jemals unterzeichnete bilaterale Investitionsabkommen zwischen Deutschland und Pakistan sein 60. Jubiläum. Dieses ähnelt bereits den späteren Abkommen, enthält allerdings noch kein ISDS. Seitdem haben BITs einen weltweiten Siegeszug angetreten – knapp 3.000 dieser Abkommen haben Staaten weltweit unterzeichnet, davon sind mehr als 2.300 in Kraft. Allein Deutschland hat 140 dieser Abkommen unterzeichnet, wovon 129 derzeit wirksam sind. Damit ist Deutschland Weltmeister bei der Unterzeichnung von BITs.

2.1 Kurze Geschichte der deutschen BITs

Vor 1959 gab es sogenannte Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge. Das erste dieser Abkommen wurde bereits 1897 zwischen dem Deutschen Zollverein und Argentinien geschlossen und ist noch heute in Kraft. Im Gegensatz zu den USA, die ihre Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge nach dem Zweiten Weltkrieg um Investitionsschutzklauseln erweiterten, entschied sich die Bundesrepublik zum Abschluss separater Verträge, die ausschließlich den rechtlichen Schutz ausländischer Investitionen regelten. Diese Verträge waren zunächst

auf Entwicklungsländer zugeschnitten und sollten das von deutschen Unternehmen eingebrachte Kapital vor Enteignung und politischer Willkür schützen.

Die Entstehung der deutschen BITs ist eng mit der Person Hermann Josef Abs verknüpft. Der deutsche Bankier und damalige Vorstand der Deutschen Bank wurde von Konrad Adenauer persönlich beauftragt, einen Vorschlag zu entwickeln, wie deutsches Kapital in anderen Ländern bestmöglich geschützt werden könne. Unter seiner Aufsicht formulierte die Gesellschaft zur Förderung des Schutzes von Auslandsinvestitionen e.V. 1959 einen Entwurf für ein Investitionsschutzabkommen.² In Großbritannien startete Hartley William Shawcross, Direktor bei Shell Petroleum, ähnliche Bemühungen. Abs und Shawcross erarbeiteten im Jahr 1958 sogar einen gemeinsamen Vertragsentwurf, der in den 1960er Jahren Vorbild für Diskussionen um Investitionsschutz innerhalb der OECD wurde. Dieser Entwurf beinhaltete bereits die Forderung nach einer fairen, gerechten und nicht-diskriminierenden Behandlung ausländischer Privatinvestitionen sowie die Forderung, dass Enteignungen nur im öffentlichen Interesse und gegen eine unverzügliche, angemessene und übertragbare Entschädigung erfolgen dürfen.³



Mit dem ersten deutschen BIT hat Deutschland ein Muster vorgegeben, an dem sich ein Großteil der BITs weltweit orientiert. Photo: Cyttonn Photography, Unsplash

8

Mit dem ersten deutschen BIT hat Deutschland ein Muster vorgegeben, an dem sich ein Großteil der BITs weltweit orientiert. Während einige Länder ihre Musterverträge seitdem weiterentwickelt haben, wurde der deutsche Mustervertrag⁴ jedoch nur in einem Punkt substantiell verändert: die ersten BITs sahen keine Investor-Staat-Schiedsverfahren vor. Das erste BIT mit einer entsprechenden Klausel wurde 1968 zwischen den Niederlanden und Indonesien abgeschlossen⁵, obgleich Konzernklagerechte im Aufschlag von Abs und Shawcross bereits vorgesehen waren. Dieser Trend hat sich bei den BITs weltweit durchgesetzt. Aktuell enthalten 90 der 129 rechtskräftigen deutschen BITs Klauseln, die ISDS-Klagen zulassen.

3. Die Wirkmacht deutscher BITS

Deutschland ist eines der Länder mit dem größten Außenhandelsüberschuss weltweit. Um seine Position in der globalisierten Weltwirtschaft zu behaupten, ist das Land auf die Erschließung neuer Absatzmärkte und Investitionsmöglichkeiten für die eigenen Unternehmen angewiesen. Insofern decken sich die Interessen deutscher Konzerne mit jenen der Bundesregierung. Die Vertragspartner Deutschlands sind zu fast 80 Prozent Entwicklungsländer.⁶ Durch den Abschluss von Investitionsabkommen erhoffen sich diese Länder, Investitionen anzuziehen und damit eine positive Entwicklungsdynamik im Land anzustoßen. Denn laut (neo-)liberaler Lehrmeinung, führen die Öffnung der Märkte sowie die Sicherstellung bestmöglicher Bedingungen für ausländische Investoren zu einer erfolgreichen wirtschaftlichen Entwicklung und zu besseren Lebensbedingungen im Land. Diese Annahme, die hauptsächlich auf ökonomischen Modellen beruht, wurde bereits vielfach widerlegt.⁷

Heute steht fest: Bilaterale Investitionsabkommen sind zum einen kein Garant für ausländische Direktinvestitionen (FDI – Foreign Direct Investment) – und auch nicht notwendig, um diese zu erhalten.⁸ Das belegen Beispiele wie Brasilien, das erst 2017 sein erstes BIT (ohne ISDS) ratifizierte aber schon lange zuvor Investitionsmagnet der Region war. Zum anderen sind BITS einer nachhaltigen Entwicklung nicht zuträglich. Sie nehmen den Staat in die Pflicht, ausländische Investoren zu schützen, selbst wenn dies bedeutet, im Widerspruch zur eigenen Verfassung oder dem Willen der Bevölkerung zu handeln. Möglichkeiten, Auslandsinvestitionen effektiv und im Sinne der eigenen Entwicklungsziele zu steuern und gegebenenfalls unternehmerische Vergehen zu sanktionieren, sind nicht vorgesehen. Fünf Länder haben ihre BITS mit Deutschland (und anderen Ländern) aus diesen Gründen bereits aufgekündigt: Bolivien (2013)⁹, Ecuador (2018)¹⁰, Indien (2017)¹¹, Indonesien (2017)¹² und Südafrika (2014)¹³.

Daher sollten wir uns die Frage stellen, ob BITS den entwicklungs- und umweltpolitischen Zielen der Bundesrepublik nicht im Weg stehen und mindestens überarbeitet, wenn nicht sogar aufgekündigt werden müssen. Zumal dies in 95 % aller deutschen BITS möglich ist. Denn BITS haben eine Mindestlaufzeit (zumeist zehn Jahre) nach deren Ablauf der Vertrag aufgekündigt werden kann, wenn eine der beiden Parteien (oder beide) dies wünscht.

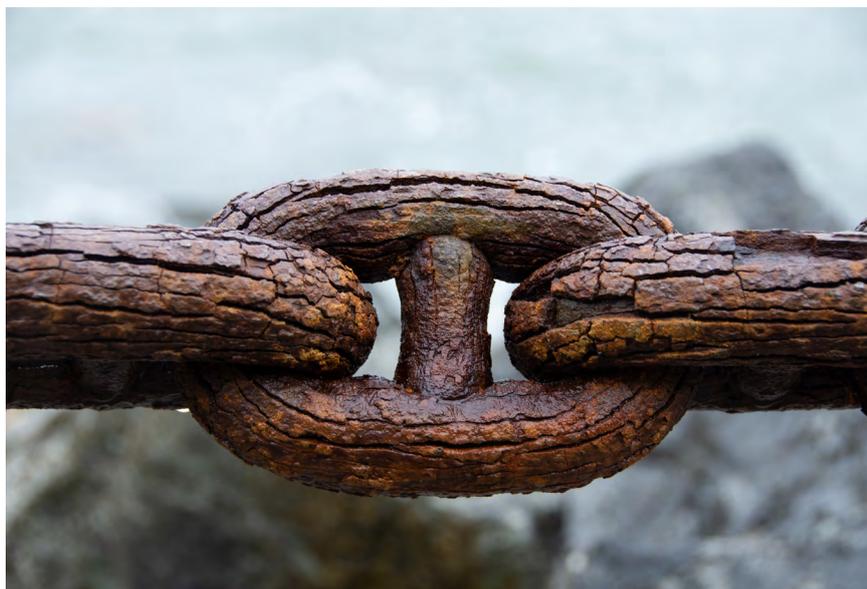
3.1 Der deutsche Anspruch an nachhaltige Entwicklung

Um eine Antwort auf die Herausforderungen unserer Zeit zu geben, veröffentlichte das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) 2014 die *Zukunftscharta*. Darin entwirft es eine Vision für „EINEWELT“ und stellt ein Projekt zur Umsetzung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie vor. Laut der Zukunftscharta muss Nachhaltigkeit

„ein zentrales Prinzip allen gesellschaftlichen und politischen Handelns sein. Die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Dimensionen menschlicher Entwicklung müssen immer wieder neu durch politisches, wirtschaftliches und gesellschaftliches Handeln in Einklang gebracht werden. Es ist auch die Verantwortung der deutschen Politik, dabei für angemessene Rahmenbedingungen zu sorgen und ihre nationalen wie internationalen Entscheidungen kohärent und politikübergreifend am Ziel nachhaltiger Entwicklung auszurichten.“¹⁴

Ebenfalls in der Zukunftscharta zu lesen, ist, dass Industrieländer internationale Handelspolitik so gestalten müssen, „dass sie Armut und Umweltzerstörung nicht verschärft – sondern verringert.“¹⁵ Deutschland als Handelsnation wird in diesem Zusammenhang dazu aufgefordert, „sich im Rahmen bi- und

9



Einmal abgeschlossen, ist es schwer, BITS zu beenden - aber nicht unmöglich. Photo: Shaojie, Unsplash

multilateraler Wirtschafts- und Investitionsabkommen nicht zuletzt auch auf europäischer Ebene für angemessene Regeln für Handel und ausländische Direktinvestitionen stark (zu) machen, die nachhaltiges Wachstum sowie die Menschenrechte fördern und den Umweltschutz achten.“¹⁶ Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Auswirkungen deutschen Handelns in Entwicklungsländern gelegt. Doch es werden nicht nur die Unternehmen in die Pflicht genommen. Auch staatliches Handeln muss Menschenrechte „respektieren, schützen, und auf ihre Umsetzung hin orientiert sein. Dies gilt für die Bereiche der Daseinsvorsorge wie Wasser, Ernährung, Wohnen, Bildung und Gesundheit, wie auch für die Bereiche von Wirtschaft, Handel sowie Umwelt- und Klimaschutz.“¹⁷

3.2 Die Realität der deutschen BITs

Bereits die Präambel des deutschen BIT-Mustervertrags stellt klar, was das Ziel ist: die Schaffung „günstige(r) Bedingungen für Kapitalanlagen von Investoren des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates“.¹⁸ *Im Gegenzug für die günstigen Investitionsbedingungen werden dem Investor allerdings keine Mindeststandards hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitnehmer*innen- und Menschenrechten oder beim Umweltschutz abverlangt. Hierfür ist der Staat allein in der Pflicht – und muss bei der Umsetzung von Schutzstandards gleichzeitig auf die Einhaltung des Investitionsschutzvertrages achten. Das kann Bemühungen für die nachhaltige Entwicklung schnell untergraben.*

3.2.1 Investor-Staat-Schiedsverfahren

Besonders kritisch sind hierbei die Investor-Staat-Schiedsverfahren, die in Artikel 10 der deutschen Muster-BITs geregelt sind.

Investoren können Entschädigungsklagen gegen einen Staat einleiten, wenn dieser aus ihrer Sicht gegen eine Klausel des BIT verstoßen hat. Über die Entschädigungsklage entscheidet ein Tribunal aus drei Anwäl*innen, den sogenannten Schiedsrichter*innen, in einem intransparenten und von demokratischer Kontrolle abgekoppelten Verfahren. So sind Verhandlungsunterlagen (und auch Verhandlungsergebnisse) oft nicht öffentlich zugänglich, Berufungsinstanzen sind nicht vorgesehen. Durch diese Konzernklagerechte erlangen Investoren also exklusiven Zugang zu einem privaten, internationalen Schieds„gericht“.

Längst geht es nicht mehr nur darum, Investitionen in rechtsstaatlich unsicheren Gebieten

Die Schiedsgerichte und ihre Regeln

Das bekannteste Schiedsgericht ist das Internationale Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID, International Court for Settlement of Investment Disputes) der Weltbank. Aber auch andere Schiedstribunale wie der Ständige Schiedshof in Den Haag, die Stockholmer Handelskammer oder der Londoner Investitionshof dienen als Austragungsorte von Konzernklagen. Diese Tribunale haben zum Teil ihre eigenen Regeln, nach denen sie die Klagen entscheiden. Am meisten genutzt werden aber die Regeln der ICSID Konvention von 1966, die inzwischen 154 Staaten ratifiziert haben. Deutsche Investoren griffen auf diese in fast zwei Dritteln aller Klagefälle zurück. Auch die UNO-Schiedsgerichtsregeln, UNCITRAL, die deutsche Konzerne in mehr als 30 % aller Fälle nutzten, sind ein wichtiges Regelwerk.¹⁹

zu schützen. Vielmehr haben sich Konzernklagen zu einem eigenen Wirtschaftsbereich entwickelt. Heute gibt es eine Reihe von Anwaltskanzleien und Schiedsrichter*innen, deren Geschäftsmodell auf ISDS-Klagen ausgerichtet ist. Sie ermutigen Konzerne dazu, ISDS-Klagen gegen Staaten anzustreben. Auch Investitionsfonds haben ISDS-Klagen inzwischen als lukratives Spekulationsgeschäft erkannt und finanzieren Klagen von Unternehmen, um später einen Teil der Entschädigung, die Staaten zahlen müssen, als Honorar zu kassieren.²⁰

3.2.2 Der Investitionsbegriff

Da der deutsche BIT-Mustervertrag, an dem sich alle 140 unterzeichneten deutschen BITs orientieren, einen sehr weit gefassten Investitionsbegriff hat, öffnet er einer großen Zahl von Investoren den Weg zu einer ISDS-Klage. Vermögenswerte jeder Art, die direkt oder indirekt im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragsstaates angelegt wurden, gelten als Investition.²⁴ Selbst kurzfristige und vor allem für spekulative Zwecke genutzte Portfolio-Investitionen, also Investitionen in Wertpapiere wie Aktien, festverzinsliche Wertpapiere sowie Investmentzertifikate, werden nicht explizit ausgeschlossen.²⁵

Auch geistiges Eigentum fällt unter den Schutz deutscher BITs, ebenso wie technische Verfahren und Know-how. Wollen Länder also beispielsweise wichtige Medikamente in eigenen Laboratorien herstellen, geht das

Konzernklagen weltweit

942 Konzernklagen vor privaten Schiedsgerichten sind derzeit weltweit bekannt.²¹ In 653 Fällen ist die von den Konzernen gestellte Schadensersatzforderung öffentlich bekannt. Insgesamt belaufen sich diese Forderungen auf über 622 Milliarden US-Dollar. 310 der 620 bereits beendeten Klagen wurden im Sinne des Investors entschieden – sei es über einen Vergleich oder einen Schiedsspruch –, aber nur in 188 dieser Fälle ist bekannt, wie viel Geld der Investor vom Staat erhalten hat: Allein bei diesen Fällen beläuft sich der Gesamtbeitrag auf fast 88 Milliarden US-Dollar.²² Das entspricht dem Bruttoinlandsprodukt der 45 ärmsten Wirtschaften der Welt im Jahr 2017 zusammengenommen.²³

nicht, solange das Patent des entsprechenden Unternehmens läuft. Sie müssen das Medikament vom Unternehmen direkt beziehen, das darauf ein Monopol hat und es deswegen sehr teuer verkaufen kann. Deutlich wird dies an folgendem Beispiel: Eine AIDS-Behandlung mit patentierten Medikamenten kostet pro Jahr und Patient 10.000 US-Dollar, während die nicht mehr patentierte Variante aus einem indischen Labor bei 200 US-Dollar liegt – also lediglich 2 % des patentierten Medikamentes.²⁶ Dadurch wird für Entwicklungsländer die Bereitstellung günstiger Medikamente für die Bevölkerung erschwert, was konkrete negative gesundheits- und wirtschaftspolitische Implikationen hat.²⁷ Sollten sie es trotzdem wagen, gegen entsprechende Patentverordnungen zu verstoßen, könnte ihnen eine Investitionsschutzklage drohen. Gleichzeitig wird auch Wissens- und Technologietransfer verhindert. Die Herausbildung nachhaltiger und widerstandsfähiger Wirtschaftsstrukturen in Entwicklungsländern wird so untergraben und deren Abhängigkeit von Industriestaaten, in denen Innovationen stattfinden, zementiert. Bestehende Machtunterschiede zwischen Industriestaaten und den Ländern des Globalen Südens werden dadurch verschärft.

3.2.3 Klauseln, die zu Klagen führen

BITs verpflichten Staaten dazu, ausländische Investoren nicht schlechter als einheimische zu behandeln. Für Entwicklungs- und Schwellenländer kann es jedoch gute Gründe geben, einheimische Unternehmen zu bevorzugen, beispielsweise, um zunächst eine



Investitionen werden durch BITs geschützt – nicht so die Umwelt. Photo: chuttersnap, Unsplash

eigenständige Unternehmerschaft oder eine eigene Industrie aufzubauen, bevor sie sich dem globalisierten Weltmarkt öffnen. Dadurch schaffen sie Wertschöpfung im eigenen Land und werden unabhängiger von teuren Importen. Mit einem bestehenden BIT sind den Ländern diesbezüglich die Hände gebunden, wenn sie es nicht riskieren wollen, von betroffenen ausländischen Investoren auf Schadenersatz verklagt zu werden.

Selbst Ausnahmen „gegenüber Investoren, deren wirtschaftliche Aktivitäten (...) sich negativ auf die nationale Wirtschaft (z. B. auf den Arbeitsmarkt oder im Umweltbereich) auswirken“, sind nicht erlaubt.²⁸ Artikel 2 des deutschen Mustervertrages, ein echter Klassiker und von Unternehmen aller Länder bei Investor-Staat-Schiedsverfahren verpflichtet den Vertragsstaat zudem dazu, Kapitalanlagen von Investoren des anderen Landes „gerecht und billig“ zu behandeln und ihnen den vollen Schutz des Vertrages zu gewährleisten (der sogenannte „Fair and Equitable Treatment“-Standard). Das schließt auch den Schutz vor willkürlichen und diskriminierenden Maßnahmen ein.²⁹ Dieser Artikel ist so unscharf gehalten, dass praktisch jede staatliche Maßnahme, die die Gewinne des ausländischen Unternehmens mindern könnte, vom Investor als diskriminierend eingestuft werden kann. Dies ist in vielerlei Hinsicht problematisch. Wenn ein Land zum Beispiel die Wasser- oder Stromversorgung privatisiert hat, die Konzession aber vorzeitig beenden oder anderweitig in die Geschäfte des Unternehmens eingreifen will – sei es aus Unzufriedenheit mit der Dienstleistung oder aufgrund eines Volksbegehren – kann der Investor vor einem privaten Schiedsgericht Klage einreichen.

Artikel 4 definiert den Begriff der Enteignung, der derart weit ausgelegt werden kann, dass selbst staatliche Regulierungen, die wirtschaftliche Auswirkungen auf den ausländischen Investor haben – beispielsweise den Umweltschutz, die Einrichtung eines Naturschutzgebietes oder das Verbot bestimmter Stoffe betreffend – eine Verpflichtung zur Entschädigung nach sich ziehen können.³⁰ Andererseits sorgen sich die deutschen BITs in keiner Weise um Umwelt- und Naturschutz oder geben dem jeweiligen Vertragsstaat die Möglichkeit, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, wenn dadurch privater, ausländischer Besitz „angegriffen“ wird.

Die bei direkter wie indirekter Enteignung zu zahlende Entschädigung muss dem Wert der Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Maßnahme entsprechen. Gerade in Entwicklungsländern wird damit der Natur- und Umweltschutz massiv eingeschränkt, denn für entsprechende nichtkommerzielle, öffentliche Anliegen stehen meist kaum Mittel zur Verfügung.³¹ Ebenso werden der Umverteilung von Land und anderen Maßnahmen zur Bekämpfung von Hunger und Armut enge Grenzen gesetzt. Ausländische Investoren, die „durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr“ Verluste erlitten haben, müssen laut deutschen BITs in gleicher Weise entschädigt werden wie nationale Unternehmen³² – mit dem Unterschied, dass nationale Unternehmen keinen Zugang zu privater Schiedsgerichtsbarkeit haben und zumeist wesentlich weniger Möglichkeiten, ihre Gewinne ins Ausland zu überweisen, vor allem, wenn es sich um kleine und mittelständische Unternehmen handelt.

4. Deutschland und deutsche Konzerne im Investitionsschutzregime

Deutschland ist nicht nur der Erfinder des Investitionsschutzregimes, sondern auch dessen Nutznießer. Deutsche Konzerne haben bereits 62 Mal Investor-Staat-Schiedsverfahren eingeleitet – das erste Mal 1994, als Saar Papier den Staat Polen verklagte. Deutschland belegt damit Platz vier der Herkunftsländer von Konzernen, die andere Staaten auf Grundlage von Investitionsschutzabkommen verklagen. Klagefreudiger sind nur noch Unternehmen aus Großbritannien mit 78 Verfahren, den Niederlanden mit 108 und den USA mit 174 Klagefällen.

Doch obwohl ein Großteil dieser Klagen auf Grundlage von BITs durchgeführt wird, sind sie nicht die einzigen Abkommen, die entsprechende Investitionsschutzklauseln beinhalten. Neben den BITs, werden auch Abkommen wie der Vertrag über die Energiecharta, der den Schutz von Investitionen im Energiesektor regelt, und das Nordamerikanische Freihandelsabkommen (NAFTA) genutzt, um Staaten auf Schadensersatz zu verklagen. Deutsche Unternehmen haben ihre Klagen in zwei Drittel aller Fälle auf Basis eines BITs und ein Drittel auf Grundlage des Vertrages über die Energiecharta eingebracht.

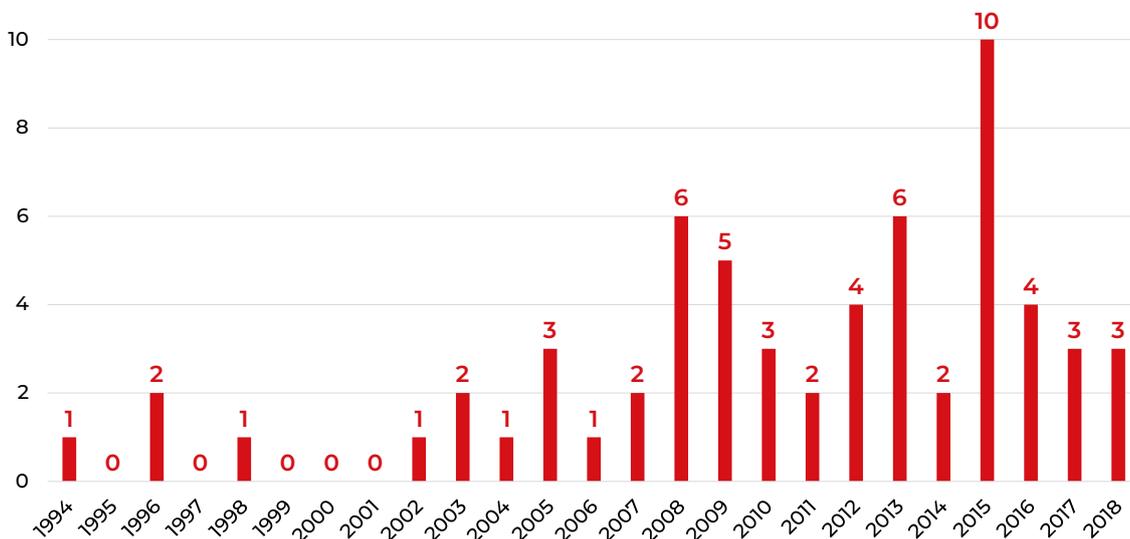
Mehr als ein Drittel aller Klagen deutscher Firmen richtet sich gegen Länder aus Afrika, Südamerika und Asien. Die meisten Klagen deutscher Unternehmen wandten sich jedoch gegen andere europäische Länder, in erster Linie gegen EU-Mitgliedstaaten wie

Deutschland vor privaten Schiedsgerichten

Deutschland musste sich bisher drei Mal vor privaten Schiedsgerichten gegen Schadensersatzforderungen ausländischer Investoren behaupten. Das erste Mal wurde das Land im Jahr 2000 von dem indischen Investor Ashok Sancheti verklagt. Diese Klage wurde jedoch eingestellt und Informationen sind kaum vorhanden.³³ In den zwei anderen Fällen handelt es sich um dasselbe Unternehmen: den schwedischen Energiekonzern Vattenfall. Dieser verklagte Deutschland 2009 wegen höherer Umweltauflagen für das Kohlekraftwerk in Hamburg-Moorburg und 2012 wegen des Atomausstieges. Beide Male auf Basis des Vertrags über die Energiecharta und mit einer geforderten Entschädigungssumme in Milliardenhöhe.³⁴ Im Fall Hamburg-Moorburg einigte man sich auf einen Vergleich, der dazu führte, dass Hamburg die Umweltauflagen absenkte. Die Klage wegen des Atomausstieges ist derzeit noch nicht entschieden.³⁵

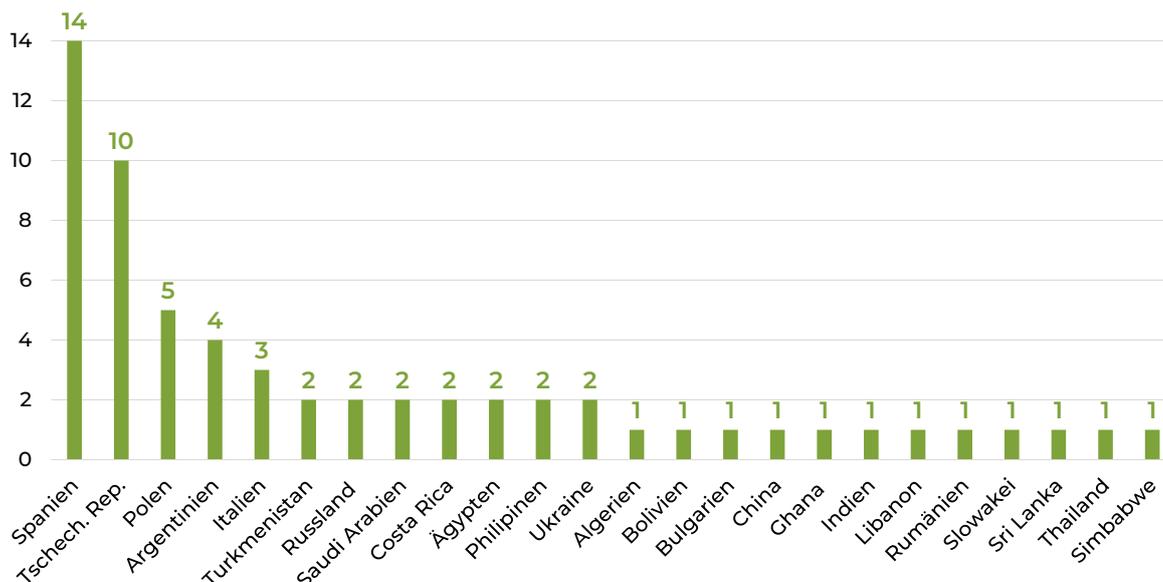
Spanien, Tschechien, Polen und Italien. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 6. März 2018 in der Rechtssache Achmea jedoch klargestellt, dass Investitionsschutzabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten (sog. Intra-EU BITs), die eine ISDS-Klausel

Grafik 2 – Anzahl der Klagen deutscher Firmen pro Jahr seit 1994



Quelle: Eigene Darstellung, Daten: UNCTAD Investment Policy Hub

Grafik 3 – Anzahl der ISDS-Klagen deutscher Firmen pro Land seit 1994



Quelle: Eigene Darstellung. Daten: UNCTAD Investment Policy Hub

enthalten, gegen EU-Recht verstoßen und gekündigt werden müssen.³⁶ Das bedeutet, dass Deutschland seine 14 Intra-EUBITs in absehbarer Zeit kündigen muss.

4.1 Gewinner und Verlierer des deutschen Investitionsschutzregimes

Von 62 Schiedsgerichtsklagen, die deutsche Unternehmen gegen andere Staaten einreichten, wurden 37 bereits beendet. In zehn Fällen – das entspricht mehr als jedem vierten Fall – entschied das zuständige Schiedstribunal im Sinne des Investors und verurteilte den jeweiligen Staat zur Zahlung von Entschädigung. Öffentlich bekannt ist, dass den Investoren insgesamt 428,9 Millionen US-Dollar Schadensersatz zugesprochen wurde. In einem der zehn Fälle wurde die Entschädigungshöhe jedoch nicht veröffentlicht.

Auch, wenn sich Investor und Staat auf einen Vergleich einigen – dies geschah in drei der 37 beendeten Klagen deutscher Unternehmen – muss der Staat häufig mit Kosten rechnen. Die Klage des deutschen Unternehmens Oiltanking gegen Bolivien beispielsweise wurde gegen die Zahlung von 16,4 Millionen US-Dollar eingestellt. Zudem ist davon auszugehen, dass im Rahmen von Vergleichen Zugeständnisse an den Investor gemacht werden, wie die Rücknahme oder Abschwächung einer bestimmten Maßnahme. Dies belegen Beispiele wie die erste Klage von Vattenfall gegen Deutschland, die im Vergleich endete, der dem Hamburger Senat zwang, die Umweltauflagen für das Kohlekraftwerk Hamburg-Moorburg abzuschwächen.

Der Staat zahlt immer

Zu den Entschädigungszahlungen, die Staaten an Investoren zahlen müssen, kommen zudem Prozess- und Anwaltskosten. Diese fallen auch an, wenn das Schiedstribunal die Klage des Investors am Ende abweist. Solche Einnahmen fehlen dann an anderer Stelle, zum Beispiel im Gesundheits- oder Bildungsbereich. So musste beispielsweise die philippinische Regierung nach eigenen Angaben 58 Millionen US-Dollar aufwenden, um eine Schiedsgerichtsklage des Flughafenbetreibers Fraport abzuwehren. Von diesem Geld hätten die Jahresgehälter von 12.500 Lehrerinnen bezahlt oder 3,8 Millionen Kinder gegen Krankheiten wie Tuberkulose, Diphtherie, Tetanus und Polio geimpft werden können!³⁷

In der seit 2012 andauernden Vattenfall II-Klage hat Deutschland bereits über 16 Millionen Euro ausgegeben.³⁸

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Investor-Staat-Schiedsverfahren ein häufig genutztes Instrument deutscher Konzerne sind, um Staaten, die ihnen missliebige Entscheidungen treffen, zu disziplinieren. Sie sind teuer, intransparent und schränken Regierungen in ihrer Handlungsfähigkeit, im öffentlichen Interesse zu regulieren, ein. Im Folgenden soll dargestellt werden, wie deutsche Unternehmen die Klauseln in den BITs nutzen, um Länder des Globalen Südens vor Schiedsgerichte zu ziehen.

5. Beispielfälle von Klagen deutscher Investoren

5.1 Deutsche Bank vs. Sri Lanka

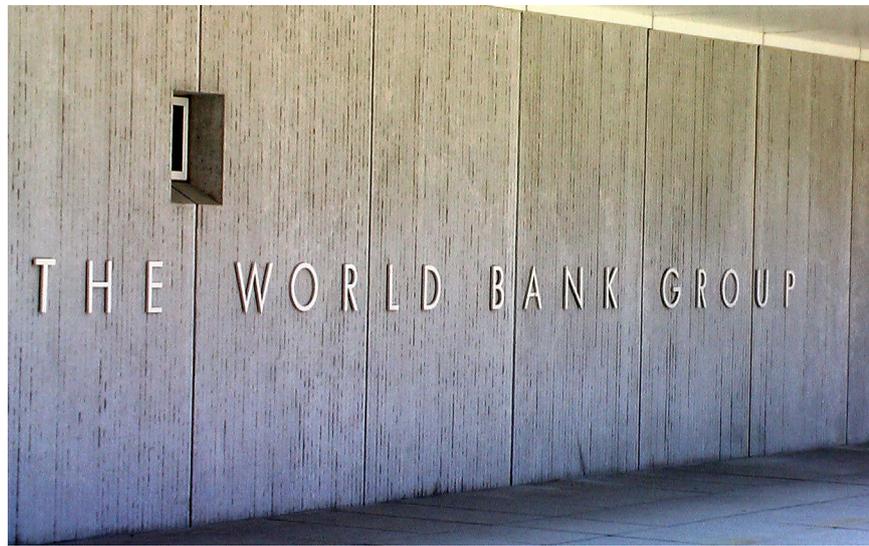
Im Oktober 2012 verurteilte das Schiedsgericht der Weltbank, ICSID, den kleinen Inselstaat Sri Lanka zur Zahlung von 60 Millionen US-Dollar – plus Zinsen und 8 Millionen US-Dollar Rechtskosten – an die Deutsche Bank. Grundlage der Klage ist das Investitionsabkommen zwischen Deutschland und Sri Lanka.

Zum Hintergrund: Die staatliche Öl-Firma Ceylon Petroleum Corporation (CPC) war 2007 ein komplexes Finanzgeschäft mit der Deutschen Bank eingegangen,³⁹ um den Ölpreis für das stark von Importen abhängige Land zu stabilisieren. Doch das höchste Gericht des Landes hatte wegen Korruptionsvorwürfen gegen Funktionäre von CPC angeordnet⁴⁰, Zahlungen an die Deutsche Bank auszusetzen. Daraufhin klagte die Deutsche Bank. Zentral bei dieser Klage ist, dass erstmals ISDS-Schiedsrichter befanden, dass es sich bei dem Hedging-Vertrag, den die Bank Sri Lanka verkauft hatte, nicht um ein riskantes Spekulationsgeschäft gehandelt habe. Vielmehr, so das Tribunal, sei das Finanzinstrument ein „wesentlicher Beitrag“, der „einen erheblichen wirtschaftlichen Wert für Sri Lanka“ gehabt habe.⁴¹ Daher handele es sich um eine Investition im Sinne des BIT, weshalb das ISDS-Tribunal befugt sei, über den Fall zu entscheiden.

Allerdings beinhaltet diese „schutzwürdige“ Investition keinerlei physische Geschäftstätigkeit der Deutschen Bank in Sri Lanka, die einen Mehrwert für die Allgemeinbevölkerung geschaffen hätte. Vielmehr ist es ein Beispiel für die großzügige Auslegung dessen, was Schiedsgerichten als Investition gilt, und damit Rechtssicherheit genießt. Die Anerkennung von Finanzmarkinstrumenten als „Investitionen“ durch Schiedsgerichte hat den Appetit des internationalen Finanzdienstleistungssektors geweckt.⁴² Fast 10 % aller 942 Klagen gehen derzeit auf den Finanz- und Versicherungsbereich zurück.

5.2 Siemens vs. Argentinien

2002 verklagte Siemens Argentinien auf über 460 Millionen US-Dollar, weil das Land einen milliardenschweren Vertrag von 1999 zur Bereitstellung eines Systems für elektronische Passkontrolle gekündigt hatte. Argentinien hatte Ende 2000 Notfallgesetze erlassen, um der schlimmsten sozialen und ökonomischen Krise seiner jüngeren Geschichte zu begegnen. Diese Notfallgesetze erlaubten es dem



Das meistgenutzte Schiedsgericht, ICSID, gehört zur Weltbank. Photo: PINGNews, flickr

Präsidenten, Verträge neu auszuhandeln und zu kündigen, um die dadurch frei werdenden Gelder in die Bekämpfung der grassierenden Massenarmut – von der zu diesem Zeitpunkt über 50 % der Bevölkerung betroffen waren – zu investieren.⁴³

Das Schiedsgericht argumentierte in seiner Entscheidung jedoch im Einklang mit dem Konzern und verurteilte Argentinien zu einer „Schadensersatzzahlung“ von mehr als 235 Millionen US-Dollar sowie der Übernahme von 75 % der gesamten Prozesskosten. Es befand, dass die argentinische Regierung mit ihrer Maßnahme gegen eine Reihe von Klauseln im deutsch-argentinischen BIT verstoßen habe, u.a. gerechte und billige Behandlung und Schutz vor willkürlichen Maßnahmen. Zudem handele es sich um eine Enteignung, denn auch immaterielle Werte, wie ein Vertrag, könnten enteignet werden. Es widersprach der argentinischen Regierung, dass es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse gehandelt habe und argumentierte mit den diesbezüglich strengen Festlegungen im BIT, die selbst in Notlagen keine Ausnahmen vorsähen.⁴⁴

2009 verzichtete Siemens auf die Auszahlung des Geldes, da herausgekommen war, dass der Konzern den Vertrag nur aufgrund massiver Bestechungszahlungen (je nach Quellenangabe zwischen 40 Millionen und fast 100 Millionen US-Dollar) an argentinische Funktionäre erhalten hatte. Unter ihnen war auch der damalige Präsident des Landes, Carlos Menem.⁴⁵

6. Fazit



16

ISDS-Klagen tragen zur Staatsverschuldung bei. Photo: Ehud Neuhaus, Unsplash

In Zeiten großer transatlantischer Handels- und Investitionsverträge wie TTIP und CETA erhalten die bilateralen Investitionsverträge der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten kaum Aufmerksamkeit. Dabei sind gerade sie es, auf die ein Großteil der Klagen vor privaten Schiedsgerichten weltweit zurückgeht und die seit 60 Jahren die Interessen international agierender Konzerne vor den Schutz von Umwelt und Menschenrechten stellen.

Deutsche Unternehmen nutzen die in den 129 rechtskräftigen deutschen BITs festgeschriebenen Sonderklagerechte gerne und viel. Zwei Drittel aller ISDS-Klagen deutscher Unternehmen geht auf BITs zurück, und es sind gerade diese Konzernklagen, die sich gegen Entwicklungsländer richten. Das bedeutet, der vielgepriesene Spruch von der Mehrung des Wohlstands der Völker durch Handel und Investition wird durch BITs konterkariert.

Auch das Ziel, Investitionen anzuziehen, um eine nachhaltige Entwicklungsdynamik in den Ländern des Globalen Südens anzustoßen, lässt sich mit dem derzeitigen Investitionsschutzregime nicht erreichen. Bilaterale Investitionsabkommen sind weder ein Garant für ausländische Direktinvestitionen noch tragen sie zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Stattdessen beschränken sie den Spielraum von Staaten, ihre Wirtschaft im Sinne der eigenen Entwicklungsziele zu steuern und

untergraben die Herausbildung nachhaltiger und eigenständiger Wirtschaftsstrukturen. Dadurch wird deren Abhängigkeit von Industriestaaten zementiert und bestehende Machtunterschiede zwischen Industriestaaten und den Ländern des Globalen Südens verschärft.

Eine positive Wirkung der BITs hinsichtlich Entwicklung, Nachhaltigkeit, Umweltschutz und Menschenrechte, wie sie Zukunftscharta des BMZ fordert, ist also nicht zu erkennen.

Will Deutschland seinem Anspruch gerecht werden, einen umfassenden Beitrag zu einer nachhaltigen, zukunftsfähigen und gerechten Welt zu leisten, muss sich die deutsche Bundesregierung aus allen Handels- und Investitionsabkommen zurückziehen, die diesem Ziel im Wege stehen. Ein Abschluss künftiger Abkommen mit Sonderklagerechten für Konzerne dürfte nicht mehr in Frage kommen. Deutschland hat heute schon die Möglichkeit, 123 seiner bilateralen Investitionsabkommen zu kündigen. Diese Chance sollte es nutzen, und im Sinne seiner selbstgesteckten Ziele handeln!

Endnoten

1 Vgl. Deutscher Mustervertrag 2008, Itlaw. Online abrufbar: <https://www.italaw.com/sites/default/files/archive/ita1025.pdf>

2 Abs, H.J.: Die rechtliche Problematik privater Auslandsinvestitionen. Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, 1968, S. 89.

3 Bonnitcha, J., Poulsen, L.N.S., and Waibel, M.: The Political Economy of the Investment Treaty Regime. Oxford University Press, 2017.

4 Deutscher Mustervertrag 2008, Itlaw. Online abrufbar: <https://www.italaw.com/sites/default/files/archive/ita1025.pdf>

5 Malik, Mahnaz: Time for Change. Germany's Bilateral Investment Treaty Programme and Development Policy. In: Dialogue on Globalization, N° 27, November 2006, Friedrich Ebert Stiftung, IISD, S. 9. Online abrufbar: <http://library.fes.de/pdf-files/iez/global/04138.pdf>

6 DAC Länderliste Berichtsjahre 2018-2020. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Online abrufbar: https://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/oda/hintergrund/dac_laenderliste/index.html

7 Ceyskens, Jan; Sekler, Nicola: Bilaterale Investitionsabkommen (BITs) der Bundesrepublik Deutschland. Auswirkungen auf wirtschaftliche, soziale und ökologische Regulierung in Zielländern und Modelle zur Verankerung der Verantwortung transnationaler Konzerne. Hans-Böckler-Stiftung, 2005, S. 71. Online abrufbar: <https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/540/file/BITSStudie.pdf>

Auch: The Role of International Investment Agreements in Attracting Foreign Direct Investment to Developing Countries. UNCTAD Series on International Investment Policies for Development, 2009. Online abrufbar: https://unctad.org/en/Docs/diaeia20095_en.pdf

Auch: Stiglitz, J.E.; Greenwald, B.C.: Die innovative Gesellschaft: Wie Fortschritt gelingt und warum grenzenloser Freihandel die Wirtschaft bremst. Econ Verlag, 2015.

8 Siehe dazu: Hallward-Driemeier, Mary: Do Bilateral Investment Treaties Attract FDI? Only a bit...and they could bite. World Bank, 2003. Online abrufbar: <http://documents.worldbank.org/curated/en/113541468761706209/10550532220041117160010/additional/multi0page.pdf>

9 Bolivia – retomando control sobre el regimen de inversiones. Transnational Institute, März 2019. Online abrufbar: <http://isds-americalatina.org/perfiles-de-paises/bolivia/>

10 Uribe, D: Ecuador withdraws from its remaining investment treaties. SouthCentre, 24.5.2017. Online abrufbar: <https://www.bilaterals.org/?ecuador-withdraws-from-its&lang=en>

11 Singh, K.; Ilge, B.: India overhauls its investment treaty regime. The Financial Times, 15.07.2016. Online abrufbar: <https://www.ft.com/content/53bd355c-8203-34af-9c27-7bf990a447dc>

12 Indonesia's BIT terminations: not the end of the story. Global Arbitration Review, 1.11.2017. Online abrufbar: <https://globalarbitrationreview.com/article/1148998/indonesia-s-bit-terminations-not-the-end-of-the-story>

13 Hunter, R.: South Africa terminates Bilateral Investment Treaties with Germany, Netherlands and Switzerland. Online abrufbar: <https://www.rh-arbitration.com/south-africa-terminates-bilateral-investment-treaties-with-germany-netherlands-and-switzerland/>

14 Zukunftscharta. EINEWELT – Unsere Verantwortung. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, 2014, S. 8. Online abrufbar: http://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/infobroschueren_flyer/infobroschueren/Materialie250_zukunftscharta.pdf

15 Ebd. S. 15

16 Ebd. S. 29

17 Ebd. S. 33

18 Siehe Deutsche Mustervertrag 2009, Präambel

19 Germany as Home State. Investment Dispute Settlement Navigator. Investment Policy Hub. United Nations UNCTAD. 31.12.2019. Online abrufbar: <https://investmentpolicy.unctad.org/investment-dispute-settlement/country/78/germany/respondent>

20 Olivet, Cecilia; Eberhard, Pia: Profit durch Un-Recht. Wie Kanzleien, SchiedsrichterInnen und Prozessfinanzierer das Geschäft mit dem Investitionsschutz befeuern. Transnational Institute, Corporate Europe Observatory, PowerShift, Campact, 2014. Online abrufbar: <https://corporateeurope.org/sites/default/files/profit-durch-unrecht.pdf>

21 FactSheet on Investor-State Dispute Settlement cases in 2018. United Nations UNCTAD. Mai 2019. Online abrufbar: https://unctad.org/en/PublicationsLibrary/diaep-cbinf2019d4_en.pdf

22 Investment Dispute Settlement Navigator. UNCTAD Investment Policy Hub, 31.12.2018. Online abrufbar: <https://investmentpolicyhubold.unctad.org/ISDS>

23 Gross Domestic Product 2017. World Development Indicators database, World Bank, 25 April 2019. Online abrufbar: <https://databank.worldbank.org/data/download/GDP.pdf>

24 Siehe deutscher Mustervertrag 2009, Artikel 1.1.

25 Ceyskens, Jan; Sekler, Nicola: Bilaterale Investitionsabkommen (BITs) der Bundesrepublik Deutschland. Auswirkungen auf wirtschaftliche, soziale und ökologische Regulierung in Zielländern und Modelle zur Verankerung der Verantwortung transnationaler Konzerne. Hans-Böckler-Stiftung, 2005, S. 71. Online abrufbar: <https://publishup.uni-potsdam.de/opus4-ubp/frontdoor/deliver/index/docId/540/file/BITSStudie.pdf>

26 Wise, J.: Access to AIDS medicines stumbles on trade rules. Bulletin of the World Health Organization, Volume 84, Number 05.05.2006. Online abrufbar: <https://www.who.int/bulletin/volumes/84/5/news10506/en/>

27 Siehe Ceyskens, Sekler 2005, S. 77

28 Siehe Ceyskens, Sekler 2005, S. 67

29 siehe Deutscher Mustervertrag 2009, Artikel 2

30 Siehe Ceyskens, Sekler 2005, S. 5

31 Ebd. S. 43

32 Siehe Deutscher Mustervertrag 2009, Artikel 4

33 Sancheti vs. Germany- Investment Policy Hub. United Nations UNCTAD. Online abrufbar: <https://investmentpolicyhubold.unctad.org/ISDS/Details/46>

34 Bernasconi-Osterwalder, Nathalie; Hoffmann, Rhea Tamara: Vattenfalls Klage gegen Atomausstieg: ICSID-Verfahren und Investitionsverträge endlich Thema im Umweltausschuss des Bundestages?! Power Shift, Forum Umwelt und Entwicklung, 2014. Online abrufbar: <https://power-shift.de/wp-content/uploads/2014/11/Bernasconi-Hoffmann-Vattenfall-Briefing-Power-Shift-Stand-November-2014.pdf>

35 Stand Juni 2019

36 Krajewski, Markus: Die Auswirkungen des Achmea-Urteils des EuGH auf die EU-Investitionspolitik. PowerShift e.V., 2018. Online abrufbar: <https://power-shift.de/deciding-our-future-no-to-the-free-trade-agreement-with-the-eu/>

37 Olivet, C: The Dark Side of Investment Agreements. Transnational Institute, 12.2011. Online abrufbar: https://www.tni.org/files/the_dark_side_of_investment_treaties-final.pdf

38 Antwort der Bundesregierung auf die Frage von Klaus Ernst bezüglich der Kosten der Vattenfall II –Klage. 05.04.2019

39 Vis-Dunbar, Damon: Deutsche Bank targets Sri Lanka with a BIT claim connected to a hedging contract. 2009. Online abrufbar: <https://www.iisd.org/itn/2009/04/03/deutsche-bank-targets-sri-lanka-with-a-bit-claim-connected-to-a-hedging-contract/>

40 Peterson, Luke Eric; Balcerzak, Filip: Sri Lanka breached BIT due to Central Bank and Supreme Court action. Investment Arbitration Reporters, 21. Februar 2013. Online abrufbar: <https://www.iareporter.com/articles/sri-lanka-breached-bit-due-to-central-bank-and-supreme-court-actions-dissenter-says-highest-court-did-not-act-in-bad-faith-in-financial-derivatives-dispute/>

41 Peterson, Luke Eric; Balcerzak, Filip: On Jurisdiction, Arbitrators disagree whether a hedging agreement is an investment covered by bilateral investment treaty and ICSID convention. Investment Arbitration Reporters, 21. Februar 2013. Online abrufbar: <https://www.iareporter.com/articles/on-jurisdiction-arbitrators-disagree-whether-a-hedging-agreement-is-an-investment-covered-by-bilateral-investment-treaty-and-icsid-convention/>

42 Bank, Max: TTIP-Schiedsgerichte: Wie Deutsche Bank, Telekom & Co. sich ihr Paralleluniversum bauen und das Justizmonopol des Staates aushebeln wollen. Online abrufbar: <https://www.lobbycontrol.de/2016/10/ttip-schattenjustiz/>

43 Investment Treaty Arbitration: Tribunal finds expropriation. Global Arbitration Review, 1.4.2017. Online abrufbar: <https://globalarbitrationreview.com/article/1028163/investment-treaty-arbitration-tribunal-finds-expropriation>

44 Siemens A.G.v. The Argentine Republic, ICSID Case No. ARB/02/8. Italaw. Online abrufbar: <https://www.italaw.com/cases/1026>

45 Siemens schmierte in Argentinien. Focus, 18.12.2008. Online Abrufbar: https://www.focus.de/finanzen/boerse/aktien/siemens/korruption-siemens-schmierte-in-argentinien_aid_356833.html Auch: Siemens drops ICSID claim against Argentina. Global Arbitration Review, 14.8.2009. Online abrufbar: <https://globalarbitrationreview.com/article/1028544/siemens-drops-icsid-claim-against-argentina>

Fotonachweise

Cover <https://unsplash.com/photos/zXM5YI7MX5k>, Photo: RU Recovery Ministries, Unsplash

S. 6 Busy cargo port: <https://unsplash.com/photos/eqwF-WHfQjg>, Photo: chuttersnap, Unsplash

S. 8 <https://unsplash.com/photos/GJao3ZTX9gU>, Photo: Cytonn Photography, Unsplash

S. 9 Heavily rusty chains: <https://unsplash.com/photos/FI2oIPy78K4>, Photo: Shaojie, Unsplash

S. 11 Demolition and construction – Digger, crane and pile drivers on the site of the former Western Infirmary.: <https://www.geograph.org.uk/photo/6020446>, Photo: Richard Sutcliffe, Geograph, CC BY 2.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/2.0/>

S. 15 World Bank Building, Washington, D.C.: <https://flic.kr/p/4FeG5K>, Photo: PINGNews, flickr, CC BY-SA 2.0, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0/>

S. 16 Graffitied brick wall in the beautiful LxMarket: <https://unsplash.com/photos/QI3ULtplsQ>, Photo: Ehud Neuhaus, Unsplash

